

Einstimmiger Beschluss vom XIX. Verbandstag am 8. Mai 2025 in Wien



Bundessatzung

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
- § 3a Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd §§ 4a EStG 1988
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsmarke
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss
- § 10 Verbandsorgane
- § 11 Der Verbandstag
- § 12 Der Bundesvorstand
- § 13 Das Präsidium
- § 14 Die Rechnungsprüfung
- § 15 Schlichtungsstelle
- § 16 Unvereinbarkeit
- § 17 Das Verbandsjahr
- § 18 Auflösung des ÖZIV Bundesverbandes

ZVR: 453063823

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: ÖZIV Bundesverband, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
- (2) Der ÖZIV Bundesverband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Der ÖZIV Bundesverband ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage.
- (4) Der ÖZIV Bundesverband ist Dachverband für die ÖZIV Landesverbände und für jene Verbände und Vereine, die als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden.
- (5) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Formulierungen in der grammatikalisch männlichen Form verwendet werden, beziehen sie sich in Ausführung des Art 7 B-VG auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der ÖZIV Bundesverband ist ein Verband mit dem Zweck, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten und sie in allen Bedürfnissen und Belangen zu fördern und zu unterstützen. Dies erfolgt vor allem durch entsprechende Bildungs-, Beratungs- und Informationsarbeit, aber auch durch Maßnahmen im Bereich Prävention und Inklusion.
- (2) Der ÖZIV Bundesverband übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) unmittelbar und ausschließlich auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Verbandes erzielter Überschuss fließt ausschließlich den genannten Zwecken zu.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Verband verwirklicht seine Ziele durch:
 - a) Mitwirkung und Beratung bei der Weiterentwicklung von allgemein verbindlichen Normen und Rahmenbedingungen,
 - b) Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Informationsmedien und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, zwecks Hebung des allgemeinen Bildungsstandes im Zusammenhang mit behindertenspezifischen Themen
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionen und Sprechtagen,
 - d) Erweitern des Wissensstandes durch wissenschaftliche Forschungstätigkeit und Umsetzung der Erkenntnisse in allen Bereichen, die Menschen mit Behinderung betreffen,
 - e) Zusammenarbeit mit und Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen mit dem ausschließlichen Zweck, die Lebens- oder Arbeitssituation von Menschen mit Behinderung zu fördern,

- f) Durchführung von Projekten, deren Ziel es ist, die Rahmenbedingungen von Menschen mit Behinderung zu verbessern,
 - g) Förderung der Entwicklung von inklusiven Einrichtungen (z.B. Bildungseinrichtungen)
 - h) Verwaltung aller anvertrauten Spendenmittel und Vermögenswerte
 - i) Durchführung von Beratungen, Trainings etc. eventuell im Rahmen eines Hilfsbetriebes
 - j) Betreuung von schwer vermittelbaren Personen, auch mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt
 - k) Errichtung und Betrieb von Beratungsstellen für Menschen mit Unterstützungsbedarf und andere Organisationen,
 - l) Betreuung von Menschen mit Behinderungen
 - m) Vergabe eines Gütesiegels (Zertifikat) für Barrierefreiheit
- (2) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a) sich Erfüllungsgehilfen gem. § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
 - b) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte unter Anwendung von § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen im Sinn des § 4a Abs 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
 - c) Lieferungen oder sonstige Leistungen gem. § 40 a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- (3) Die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Vermächtnisse, Kostenersatz
 - d) Erträge aus Hilfsbetrieben
 - e) Erträge aus Vermögensverwaltung

§ 3a Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd §§ 4a EStG 1988

1. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

5. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
6. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
8. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
9. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
10. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
11. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
12. Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4 Mitglieder

Der ÖZIV Bundesverband besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes sind:
ÖZIV Landesverbände, Bezirksgruppen sowie rechtlich unabhängige Vereine, deren Satzungen grundsätzlich in keinem Widerspruch zur Verbandssatzung stehen und die eine gleichartige Zielsetzung verfolgen.

Sofern es im Bundesland des antragstellenden Vereins einen ÖZIV Landesverband gibt, ist für die Behandlung des Aufnahmeantrages im Bundesverband die Zustimmung des Landesvorstandes erforderlich.

2. Fördernde Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes sind physische Personen, die sich durch freiwillige Mitarbeit in den Dienst des ÖZIV stellen und Vereine oder physische oder juristische Personen (Unternehmen), die den Vereinszweck materiell und ideell unterstützen. Sie haben nur eingeschränkt teil an den Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Zweck und die Ziele des ÖZIV ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle physischen und juristischen Personen können Mitglieder werden.

- a) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Förderbeitrages, dessen Höhe vom Präsidium festgesetzt wird und Bestätigung durch den Bundesvorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist im Förderbeitrag enthalten.
- b) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt schriftlich. Die Beschlussfassung über die Aufnahme obliegt dem Bundesvorstand.
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Bundesvorstand.
- d) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten obliegt dem Verbandstag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Inanspruchnahme aller vom ÖZIV Bundesverband angebotenen Leistungen. Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- a) laufende Informationen über sozialpolitische und behinderungsrelevante Themen
- b) diverse Veröffentlichungen (insbesondere Homepage)
- c) Einzelaktivitäten und Projekte

Zur Konkretisierung aller vom ÖZIV Bundesverband angebotenen Leistungen wird gesondert ein Leistungskatalog erstellt, der Bestandteil dieser Bundessatzung ist.

- (2) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium über Tätigkeit und finanzielle Gebarung innerhalb von vier Wochen Auskunft zu geben.
- (3) Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums üben im Verbandstag das aktive Wahlrecht nach Maßgabe des § 11 aus. Stimm- und Wahlrecht können ausgeübt werden, wenn die Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen erfüllt wurde. Delegierte haben das Recht auf Einsichtnahme in Protokolle.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme am Verbandstag mit beratender Stimme. Ehrenpräsidenten haben das Recht der Teilnahme am Verbandstag, an Sitzungen des Präsidiums und des Bundesvorstandes mit beratender Stimme. Der Bundesvorstand kann dem Ehrenpräsidenten für eine Funktionsperiode das Stimmrecht verleihen.
- (5) Alle Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes und diesem angeschlossene Gruppierungen haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, auf diese Mitgliedschaft in Wort und Schrift entsprechend hinzuweisen. Es ist dabei das beschlossene Erscheinungsbild (Corporate Design) zu verwenden.
- (6) Alle Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes und diesem angeschlossene Gruppierungen haben dessen Interessen zu fördern. Die Satzung sowie die

Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Ordentliche Mitglieder haben ihre Satzung in einer Weise zu beschließen bzw. abzuändern, dass sie mit der Satzung des ÖZIV Bundesverbandes nicht in Widerspruch stehen.

- (7) Die Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen noch haften sie für dessen Verbindlichkeiten. Umgekehrt hat aber auch der ÖZIV Bundesverband keinen derartigen Vermögensanspruch hinsichtlich seiner Mitglieder und haftet auch er nicht für deren Verbindlichkeiten.

§ 7 Verbandsmarke

Der ÖZIV Bundesverband führt seine Angebote/Dienstleistungen (Logos) als Verbandsmarke.

- a) Zur Benutzung der Verbandsmarken berechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes und diesem angeschlossene Gruppierungen (siehe § 4)
- b) Für Nichtmitglieder ist zur Nutzung der Verbandsmarken eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem ÖZIV Bundesverband erforderlich.
- c) Den zur Benutzung Berechtigten ist es untersagt, Dritten ohne schriftliche Zustimmung vom ÖZIV Bundesverband die Verwendung der Verbandsmarken zu gestatten.
- d) Die zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten haben für ein einheitliches Auftreten in der Öffentlichkeit ein **einheitliches** Logo (eine einheitliche Bezeichnung) nach den Vorgaben des ÖZIV Bundesverbandes (Corporate Design) zu verwenden.
- e) Der ÖZIV Bundesverband kann den zur Nutzung Berechtigten das Benutzungsrecht bei **missbräuchlicher Verwendung** der Verbandsmarke, bei **Austritt** oder **Ausschluss** entziehen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum ÖZIV Bundesverband erlischt durch:

1. Schriftlichen Austritt,
2. Ausschluss (§ 9),
3. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Insolvenz
4. Tod von natürlichen Personen.
5. Nichtbezahlung des Förderbeitrages bei fördernden Mitgliedern

§ 9 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses

- a) durch seine Tätigkeit in Wort oder Schrift den ÖZIV Bundesverband schädigt oder zu schädigen beabsichtigt; dies betrifft insbesondere eine nicht satzungskonforme Handlungsweise;
- b) einer Organisation beitrifft, die offenkundig den ÖZIV Bundesverband schädigen will;
- c) sich ehrlose Handlungen zu Schulden kommen lässt;
- d) gegen Beschlüsse der Verbandsorgane oder zwingende Bestimmungen dieser Satzung handelt, insbesondere mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr trotz einer Mahnung im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt;

- e) die abgabenrechtlichen Begünstigungen für gemeinnützige bzw. mildtätige Rechtsträger verliert und keine Maßnahmen zur Wiedererlangung derselben setzt.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes, gegen den binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Schlichtungsstelle zulässig ist. Diese entscheidet endgültig und kann auch die Verwendung des Namen ÖZIV untersagen.

§ 10 Verbandsorgane

Verbandsorgane des ÖZIV Bundesverbandes sind:

1. Verbandstag (§ 11)
2. Bundesvorstand (§ 12)
3. Präsidium (§ 13)
4. Rechnungsprüfung (§ 14)
5. Schlichtungsstelle (§ 15)

§ 11 Der Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag tritt alle fünf Jahre, spätestens drei Monate nach Beendigung der fünfjährigen Arbeitsperiode, zusammen.

- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn der Bundesvorstand dessen Einberufung beschließt. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Anführung der Gründe verlangt oder wenn § 21 VerG 2002 anzuwenden ist.

- (3) Zum Verbandstag müssen 6 Wochen vor dem anberaumten Termin alle ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich und nach Möglichkeit auch durch die Verbandszeitung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese haben in ihrem Wirkungsbereich ihre Delegierten gemäß § 11 Abs 7 unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Delegierten dem Bundessekretariat spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben.

- (4) Jeder mit beschließender Stimme Teilnehmberechtigte hat nur eine Stimme. Durch schriftliche Bevollmächtigung ist die Übertragung dieses Stimmrechtes möglich, wobei höchstens zwei Vertretungen von einem Delegierten übernommen werden können.

- (5) Zur Teilnahme am Verbandstag sind mit beschließender Stimme berechtigt:
 - a) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes
 - b) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 11 Abs 7
 - c) Ehrenpräsidenten nach Maßgabe des § 6 Abs 3

- (6) Zur Teilnahme am Verbandstag sind die Ehrenmitglieder, die Rechnungsprüfer, die hauptberuflich Tätigen des ÖZIV Bundesverbandes

und die zur Erstattung von Berichten oder Referaten zugezogenen Experten berechtigt.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat für je begonnene 200 Mitglieder das Recht zur Entsendung eines Delegierten. Die Delegierten sind entsprechend den Mitgliederzahlen aus seinen Bezirks- und Ortsgruppen sowie Sektionen auszuwählen.
- (8) Verbandstage können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Verbandstagen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Bundesvorstand getroffen.
- (9). Die Generalversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG (Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlung gem. Punkt 9.10 dieser Statuten) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (10) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.
- (11) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der mit beschließender Stimme Teilnehmereberechtigten anwesend ist.
- (12) Ist ein satzungsmäßig rechtzeitig einberufener Verbandstag nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach Ablauf einer halben Stunde den Verbandstag mit gleicher Tagesordnung zu eröffnen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden denselben für beschlussfähig zu erklären.
- (13) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der im Saal anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen des ÖZIV Bundesverbandes und für Beschlüsse über die Auflösung des ÖZIV Bundesverbandes, ist die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (14) Die Aufgaben des Verbandstages sind:
 - a) Entgegennahme von Berichten (Arbeits- und Finanzberichte)
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes unter Einbindung eines Rechnungsprüfers
 - c) Beschlussfassung über die Berichte
 - d) Erteilung der Entlastung
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer

- g) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- h) Beschlussfassung über die Abberufung von Funktionären
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- j) Satzungsänderung
- k) Wahlordnung
- l) Beschlussfassung über alle zum Verbandstag eingebrachten Anträge
- m) Auflösung des ÖZIV Bundesverbandes.

(15) Die ordentlichen Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes sind berechtigt, schriftliche Anträge an den Verbandstag zu stellen, die spätestens 3 Wochen vor dessen Beginn im Bundessekretariat des ÖZIV Bundesverbandes eingelangt sein müssen und von dort unverzüglich an alle ordentlichen Mitglieder weitergeleitet werden.

(16) Über die Sitzungen des Verbandstages ist ein, von einem Präsidiumsmitglied zu fertigendes Protokoll zu führen. Dieses ist allen ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 12 Der Bundesvorstand

- (1) Dem Bundesvorstand gehören an:
- a) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums
 - b) Die jeweiligen Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder, sofern sie nicht dem Präsidium angehören oder die Funktion eines Rechnungsprüfers bekleiden, unter der Bedingung, dass die für die Mitgliedsbeitrags-Vorschreibung notwendige Bekanntgabe der Mitgliederzahl fristgerecht und nach Bezirksgruppen getrennt erfolgte. In diesen Fällen hat das entsendende ordentliche Mitglied das Recht, anstelle des jeweiligen Vorsitzenden ein anderes Mitglied aus seinem Leitungsgremium (Präsidium oder Vorstand) zu entsenden.
 - c) Die Vorsitzenden der ÖZIV-Bezirksgruppen, die mit Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres mehr als 300 Mitglieder, für die ein Mitgliedsbeitrag an den ÖZIV abgeführt wird, vereinen. Die in § 6 Abs 2 und § 6 Abs 5 festgelegten Bestimmungen sowie die Entsendungsnorm nach § 11 Abs 7 gelten sinngemäß.
- (2) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- (3) Auf besondere Einladung des Präsidiums können mit beratender Stimme fördernde Mitglieder, Fachexperten oder hauptberuflich Tätige des ÖZIV Bundesverbandes beigezogen werden.
- (4) Dem Bundesvorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums
 - b) Vorbereitung des Verbandstages
 - c) Einberufung des ordentlichen oder eines außerordentlichen Verbandstages
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern

- e) Beschlussfassung über Ausschlussanträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Genehmigung der Kooptierungen in das Präsidium
 - h) Nachbesetzung von Rechnungsprüfern nach § 14 Abs 3 und Schiedsrichtern nach § 15 Abs 6
 - i) Beschlussfassung des Jahresvoranschlages
 - j) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - k) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung
 - l) Beschlussfassung über Ergebnisse von Projekt- und Expertengruppen
- (5) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der mit beschließender Stimme Teilnahmeberechtigten zu der vom Präsidenten bestimmten Zeit an dem von ihm angegebenen Ort anwesend ist. Die in § 11 Abs 10 festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäß.
- (6) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Sitzungen des Bundesvorstandes finden zumindest zweimal jährlich statt. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Über die Sitzungen des Bundesvorstandes ist ein von einem Präsidiumsmitglied zu fertigendes Protokoll zu führen und allen Mitgliedern des Bundesvorstandes zu übermitteln.
- (8) Festgehalten wird, dass Sitzungen/Beschlüsse des Bundesvorstandes auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden virtuell (VirtGesG) durchgeführt werden können.
- (9) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus.
- (10) Der Bundesvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die für alle Mitglieder, Organe und hauptberuflich Tätigen des ÖZIV Bundesverbandes verbindlich ist.

§ 13 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a) mit beschließender Stimme
 - Präsident
 - Mindestens drei, maximal sechs Vizepräsidenten
 - Kassier
 - Kassierstellvertreter
 - Ehrenpräsidenten nach Maßgabe des § 6 Abs 3
 - Mindestens ein bis maximal drei Beisitzer
 - b) mit beratender Stimme:
 - Mitglieder der Geschäftsführung
 - Generalsekretär
 - Vorsitzende von Projektgruppen, Experten, etc.

- (2) Das Präsidium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, wobei die Einladung den Mitgliedern tunlichst eine Woche vor dem Termin zu übermitteln ist. Präsidiumssitzungen können auch virtuell (VirtGesG) abgehalten werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner mit beschließender Stimme teilnahmeberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und im Bericht an den Bundesvorstand zu erwähnen. Den Vertretern gemäß § 12 Abs 2 steht Protokolleinsicht zu.
- (3) Zu den laufenden Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
- a) die Leitung der laufenden Geschäfte des Verbandes
 - b) die Verwaltung des Vermögens des ÖZIV Bundesverbandes
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlags und Vorlage an den Bundesvorstand
 - d) Verfassung des Rechnungsabschlusses und Vorlage an den Bundesvorstand
 - e) Abfassung von Rechenschaftsberichten einschließlich der finanziellen Gebarung und Vorlage an den Verbandstag
 - f) Aufnahme und Kündigung von hauptberuflich Tätigen
 - g) Angelegenheiten, die dem Präsidium vom Bundesvorstand oder vom Verbandstag übertragen wurden
 - h) Aufnahme von fördernden Vereinsmitgliedern
 - i) Antrag auf Ausschluss von Vereinsmitgliedern an den Bundesvorstand
 - j) Berichterstattung im Bundesvorstand
- (4) Der Präsident ist oberster Repräsentant des Verbandes und vertritt diesen nach außen; im Verhinderungsfall wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten. Er hat den Verbandstag, den Bundesvorstand und das Präsidium einzuladen und führt in allen Sitzungen den Vorsitz. Er nimmt die Personalhoheit gegenüber hauptberuflich Tätigen wahr und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Dienstgeberpflichtungen verantwortlich. Am Sitz des ÖZIV Bundesverbandes besteht ein Bundessekretariat, das nach den Weisungen des Präsidenten von einem oder mehreren hauptberuflich tätigen Geschäftsführern geleitet wird. Zur Unterstützung des Präsidenten in der österreichweiten Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen kann der Präsident einen Generalsekretär bestellen. Die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten von Geschäftsführung und Generalsekretär erfolgt in der Geschäftsordnung.
- (5) Besteht das gewählte Präsidium aus weniger als fünf Mitgliedern, ist für den Rest der Funktionsperiode die erforderliche Zahl an Mitgliedern durch einstimmigen Beschluss des gesamten Präsidiums zu kooptieren, wobei das kooptierte Mitglied die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch den Bundesvorstand in der der Kooptierung folgenden Sitzung.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- (1) Der Verband hat mindestens zwei Rechnungsprüfer. Diese werden vom Verbandstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem ÖZIV Bundesverband bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines oder beider Rechnungsprüfer hat der Bundesvorstand das Recht, einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 15 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle ist für alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zuständig.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 Schiedsrichtern und 3 Stellvertretern, welche unbefangen sein müssen und vom Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Streitparteien können sich vor der Schlichtungsstelle selbst vertreten oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Parteien des Schlichtungsverfahrens ist hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über schriftlichen Antrag einer Partei sind die Parteien persönlich anzuhören. Auf weitere Verfahrensdetails kann in der Geschäftsordnung näher eingegangen werden.
- (5) Der endgültige Schiedsspruch ist für alle Streitparteien verbindlich. Sofern das Verfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.
- (6) Für den Fall des Ausscheidens eines Schiedsrichters oder eines Stellvertreters hat der Bundesvorstand das Recht einen Nachfolger zu benennen. Ist der Bundesvorstand oder der Verband aber selbst Streitpartei, so steht der anderen Streitpartei das Recht zu, diese Person aus sachlichen Gründen abzulehnen.

§ 16 Unvereinbarkeit

- (1) Der Präsident darf nur mit zustimmendem Beschluss des Bundesvorstandes, die Vizepräsidenten, der Kassier und sein Stellvertreter dürfen nicht als hauptberuflich Tätige des ÖZIV Bundesverbandes beschäftigt sein.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.

§ 17 Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§ 18 Auflösung des ÖZIV Bundesverbandes

(1) Die Auflösung des ÖZIV Bundesverbandes erfolgt durch Beschluss des Verbandstages, auf dessen Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich angeführt sein muss.

(2) Derselbe Verbandstag beschließt mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens des ÖZIV Bundesverbandes, mit der Bindung, dass es wieder einer humanitären (mildtätigen) Organisation zufließen muss, die ihrerseits verpflichtet ist, das Vermögen für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne des § 4a Abs 2 Z 2 EStG für die in § 2 dieser Statuten angeführten gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes bzw. bei Auflösung/Aufhebung der Körperschaft ist das Vereinsvermögen ausschließlich für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne des § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden.